

Praxisinfo Projektmanagement 2020

Alles, was ein Projektmanager wissen muss!

Liebe Projektmanager und Projektmanagerinnen,
sehr geehrte Damen und Herren,

unser Kompetenzteam Projektmanagement informiert Sie regelmäßig über wichtige rechtliche Entwicklungen in Ihrem Tätigkeitsumfeld.

- Die Auswirkungen der **Corona-Pandemie** haben die Projektabwicklungen der letzten Monate geprägt. Eine erste Welle von Ablaufstörungen ist über die deutschen Projekte hinweggerollt. Die Störungen haben sich erfreulicherweise in den meisten Projekten als weniger schwer herausgestellt. Eine zweite Welle wird hoffentlich ausbleiben. Coronabedingte Auswirkungen im Sinne von Ablaufstörungen bei Projekten werden allerdings noch einige Zeit als Risiko die Bauprojekte begleiten. Vor diesem Hintergrund haben wir für Sie

die vertragsrechtlichen Vorsorgemaßnahmen aus der Perspektive der Auftraggeber/Projektmanager

zusammengefasst. Es bestehen im Projektgeschäft durchaus Handlungsansätze, um die Folgen der Pandemie auf Projektabwicklungen abzufedern. (> [zum Beitrag](#))

- Das **neue Bauvertragsrecht** hat die Diskussion zur **Rechtsnatur von Projektsteuerungsverträgen** um eine neue Variante bereichert. Im Ergebnis muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob ein Dienst- oder Werkvertrag und/oder ein Architekten- oder Ingenieurvertrag vorliegt. Die rechtlichen Konsequenzen sind in einem Aufsatz unserer Kollegen Prof. Dr. Klaus Eschenbruch und Dipl.-Jur. Daniel Hansen beleuchtet. (aus BauR 2020, 543, > [Download](#))
- Das neue **AHO-Heft Nr. 9** mit den Standards für das Projektmanagement in der Immobilien- und Bauwirtschaft in Deutschland ist im März dieses Jahres veröffentlicht worden.



AHO-Heft Nr. 9 Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft – Standards für Leistungen und Vergütung

5. vollständig überarbeitete Auflage Erarbeitet von der AHO-Fachkommission

„Projektsteuerung/Projektmanagement“

ISBN: 978-3-8462-11-20-5

Herausgeber/Autor(en): AHO e. V.

Verlag: Reguvis, Erscheinungsort: Berlin, Erscheinungsjahr: 2020

Die wichtigsten Neuerungen des Heftes Nr. 9 betreffen:

- begriffliche und prozessorientierte Klarstellungen zu Leistungsbildern; ergänzendes Kurzleistungsbild (stufenübergreifend)
 - eine Anhebung der Vergütung nach sechs Jahren um 10 %
 - die Überarbeitung des Leistungsbildes Projektleitung
 - Modernisierung der zu den Grundleistungen gehörenden Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers (Anhang 1)
 - Herausarbeiten von Lieferobjekten als Leistungsergebnisse der Projektsteuerungstätigkeit für jede Grundleistung
 - Mengengerüste für den Personaleinsatz auf Basis einer AHO-Beauftragung
 - Leistungsbilder für Projektmanagement mit BIM sowie BIM-Management
 - Neuausrichtung der Darstellung der Besonderen Leistungen
 - Modernisierung der Kommentierung der Grundleistungen
- Kapellmann plant in Zusammenarbeit mit dem DVP eine **Roadshow** zur Information über die Neuerungen des AHO-Heftes Nr. 9. Coronabedingt ist dieses Vorhaben verschoben worden. Wir werden uns insoweit voraussichtlich Ende des Jahres wieder an Sie wenden, in der Hoffnung, dass Präsenzveranstaltungen möglich sind.
 - Ein Webseminar, welches Kapellmann in Zusammenarbeit mit dem DVP und dem AHO durchgeführt und aufgezeichnet hat, finden Sie auf den Websites von DPV und Kapellmann:
www.kapellmann.de www.dvpev.de
 - Die neuen deutschen Projektmanagementstandards werden zudem in dem in Druck befindlichen Werk unseres Kollegen Prof. Dr. Klaus Eschenbruch behandelt. Dieses ist jetzt in der 5. Auflage 2020 auf dem neuesten Stand und bildet zuverlässig alle Rechtsfragen rund um Projektmanagementleistungen im Bauwesen ab.



Projektmanagement und Projektsteuerung für die Immobilien- und Bauwirtschaft

5. Auflage 2020

ISBN 978-3-8041-5299-1

Herausgeber: Prof. Dr. Klaus Eschenbruch

Werner Verlag

Erscheinungstermin 15.11.2020

- Wir haben auch an der Erstellung der neuen **Wägungstabellen** für das Projektmanagement für das neue AHO-Heft 9 (2020) mitgewirkt. Die Wägungstabellen können auf der Homepage des DVP heruntergeladen werden: www.dvpev.de
- Abschließend erlauben wir uns, auf die bevorstehende **Herbsttagung des DVP** am 12.11.2020

„Projektmanagement zwischen Wirtschaftskrise und Klimawandel“

hinzuweisen. Das aktuelle Programm können Sie auf der DVP-Homepage einsehen:
www.dvpev.de

Wir wünschen Ihnen und Ihren Projekten möglichst wenige Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie und freuen uns, falls wir uns auf der DVP-Tagung sehen können. Gerne vereinbaren wir mit Ihnen auch einen persönlichen Gesprächs- oder Kennenlern-Termin.

Sprechen Sie gerne die Mitglieder unseres > *Kompetenzteams Projektmanagement* bei Fragen an.

Bauvertragsrecht in Zeiten der Corona-Pandemie

1 Corona-Folgen für die Bauwirtschaft

COVID 19 hat die Baukonjunktur bisher nicht dramatisch abgeschwächt. Eine erste Bugwelle von Auswirkungen der Pandemie auf Lieferketten und Personalressourcen hat die Projekte durchgerüttelt. Die Beteiligten haben sich zumeist arrangiert. Die Folgen wurden sowohl von Auftraggebern wie auch von Auftragnehmern getragen. Projektleitungen gestörter Auftraggeberprojekte haben die Pandemie zum Anlass genommen, Projekte neu aufzustellen. Auftragnehmer haben sich bei ihren Terminverpflichtungen Luft verschafft.

Eine nachhaltige konjunkturelle Delle wird erst in den Folgejahren erwartet, weil viele Auftraggeber ihre Investitionen zurückfahren und/oder strecken und die Baubeschaffungen daher mittelfristig reduziert werden. Die Folgen der Pandemie werden die Baubeteiligten allerdings noch einige Zeit begleiten. Dementsprechend gilt es zu untersuchen, welche Konsequenzen sich insoweit für Beschaffungsvorgänge und Neubeauftragungen ergeben.

Die Praxis ist vielfach durch den Einsatz so genannter „Corona-Klauseln“ in Bauverträgen geprägt, die zumeist ohnehin Selbstverständliches regeln, ohne dass damit die Vielgestaltigkeit der Reaktionsmöglichkeiten erfasst wird. Um die vertragsrechtlichen Konsequenzen zu bewerten, ist vorab eine Kurzzusammenfassung der Rechtslage für die Baubeteiligten erforderlich, die auch, ungeachtet des Fehlens einschlägiger Rechtsprechung, wie folgt skizziert werden kann.

1.1. Corona-Ansprüche

Die pandemischen Folgen können im Einzelfall höhere Gewalt/unabwendbare Umstände im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) VOB/B beinhalten. Das ist allerdings nicht bereits bei der Erkrankung einzelner Mitarbeiter der Fall, die in Quarantäne geschickt werden müssen, sondern erst bei der Anordnung der Quarantäne in Bezug auf ganze Mannschaften, die Verhängung von Ausgangssperren im örtlichen Umfeld des Projektes sowie die Stilllegung des

Projektes durch Behörden wegen aufgetretener Corona-Infektionen. Entsprechendes gilt, wenn nachweislich vorgesehene Lieferantenkettengestört oder geordnete Personalkontingente nicht beschafft werden können, weil Grenzen geschlossen, Visa nicht erteilt oder Zulieferbetriebe ihre Produktion pandemiebedingt eingestellt haben.

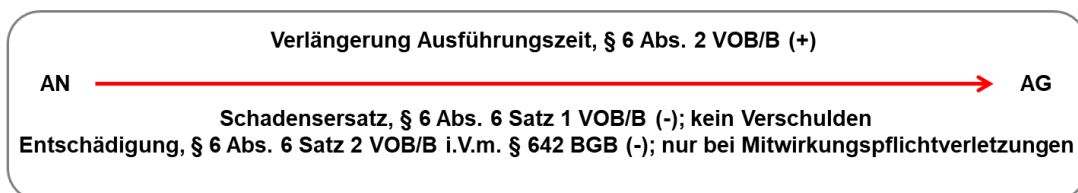
Die Nachweispflichten für den Auftragnehmer sind hier relativ hoch; er muss auch nach § 6 Abs. 3 VOB/B nach Alternativen suchen. In einer Reihe von Fällen ergibt sich aus derartigen Sachverhalten allerdings ein Anspruch auf Anpassung der Vertragstermine nach § 6 Abs. 2 VOB/B. Mangels Verschuldens des Auftraggebers scheidet allerdings Schadensersatzansprüche wegen der mit der Ausführungszeitverlängerung verbundenen Mehraufwendungen aus. Auch eine Entschädigung nach § 6 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 642 BGB wird mangels der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und fehlender Leistungsbereitschaft des Auftragnehmers ausscheiden, es sei denn, der Auftraggeber kommt bei der Bewältigung der Pandemie den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten etwa im Verhältnis zu

Folgeunternehmen nicht nach. Wenn der Auftraggeber infolge Corona-bedingter Störungen eigenen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (z.B. Nichteinhaltung zugesagter Planliefertermine wegen Corona-Störungen bei Planungsbeteiligten, Schließung der Baustelle infolge behördlicher Anordnung), ist juristisch nicht abschließend geklärt, ob – soweit man hier von höherer Gewalt ausgeht – der alleine an Risikosphären der Vertragsparteien anknüpfende Entschädigungsanspruch aus § 642 zu Gunsten des Auftragnehmers anwendbar ist. Auftraggeberansprüche wegen der verlängerten Ausführungszeit scheiden – bei Vorliegen einer entsprechenden Behinderung – aus. Termine verlängern sich, Verzugsschadensersatz- und Vertragsstrafenansprüche scheitern an einer maßgeblichen vertragsbedingten Terminverzögerung und auch am Verschulden. D.h., typischerweise tragen beide Vertragsparteien im Falle nicht abwendbarer, Corona-bedingter Ablaufstörungen Risiken. Der Auftraggeber muss mit einer Verlängerung der Ausführungszeit leben und ggf. teurere Beschleunigungsmaßnahmen finanzieren. Der Auftragnehmer erhält grundsätzlich keine Entschädigung für die Bauzeitverlängerung.

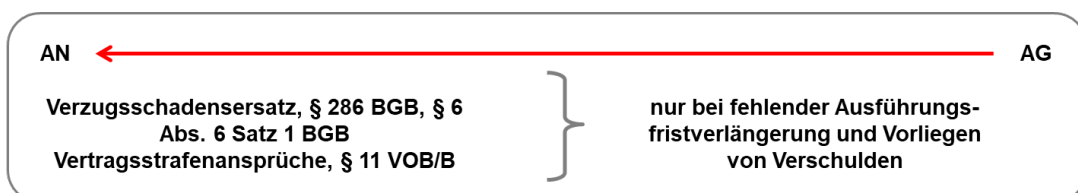
Corona-bedingte Ansprüche

- Ausführungsfristverlängerung/Entschädigung und Schadensersatz/Vertragsstrafe -

AN-Ansprüche (oft nur Ansprüche auf Anpassung der Vertragstermine)



AG-Ansprüche (oft keine Ansprüche wegen Corona-bedingter Verzögerung)



Speziell bei Einzelvergaben kann sich aufgrund der Behandlung vielfältiger Einzelverträge und deren Abhängigkeiten der Einzelverträge im Bauvertragsnetz eines Projektes eine gravierende Ablaufstörung ergeben, die schwer zu steuern ist und die Gefahr weiterer Ansprüche von Folgeunternehmen wegen Mitwirkungspflichtverletzungen nach § 642 BGB hervorruft. Dementsprechend werden viele Auftraggeber sorgfältig überlegen, ob nicht ein Projektstopp, eine Projektunterbrechung oder ein Zurückstellung von weiteren Gewerken des Ausbaus zweckmäßig ist, um Störungen einzugrenzen und managen zu können. Bei der Neubeauftragung von Leistungen ist besondere Vorsorge zu treffen:

2 Vorsorge bei Beschaffungen/neuen Bauverträgen

2.1. Risikotransfer

Die bestehende Rechtslage schafft einen zuvor bereits dargestellten (grundsätzlich angemessenen) Risikoausgleich. Der Versuch eines Auftraggebers, alle Pandemierisiken auf den Auftragnehmer zu übertragen, ist allenfalls individualvertraglich, nicht jedoch standardisiert möglich, weil ein derartiges Vorgehen gegen § 307 BGB verstoßen würde. Auch als Individualvereinbarung könnte eine solche Vereinbarung gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen, §§ 138 BGB, 242 BGB. Überdies wird sich kein seriöses Bauunternehmen finden, welches diese Risiken übernimmt. Auch das Ausweichen auf Kumulativleistungsträger, etwa Totalunternehmer oder Generalunternehmer, wird die Folgen auf die Auftraggeber nur geringfügig ändern. Die pandemiebedingten Beeinträchtigungen auf der Nachunternehmerebene wird ein solcher Unternehmer auf den Auftraggeber durchstellen können und müssen. Für den Auftraggeber sind damit noch intransparentere Sachzusammenhänge zu prüfen. Es gibt daher keine ganzheitliche „Flucht“ aus der Corona-

bedingten Gefahrenlage für die Bauabwicklung – es sei denn, ein Projekt wird eingestellt oder verschoben.

2.2. Planung

Die COVID-19-Vorsorge beginnt bereits bei der Planung. Die planerischen Anforderungen sollten so ausgerichtet sein, dass Baumaterialien und Systeme zum Einsatz kommen, die von einem breiteren, auch inländischen, Markt angeboten werden.

Die Paketierung sollte auf leistungsfähige, möglichst ortsnahe Unternehmen ausgerichtet werden, die nicht zwangsläufig ausländische Montagekolonnen einsetzen müssen (eine Anforderung, die bei Großprojekten naturgemäß an ihre Grenzen stößt).

Während eines Beschaffungsverfahrens kann der Auftragnehmer, über Gefährdungsabschätzungen nach dem Arbeitsschutzgesetz hinaus, um Konzepte gebeten werden, wie er die Arbeitsorganisation unter COVID-Bedingungen abwickeln will und welche Maßnahmen er zur Risikominderung im Rahmen seiner Vertragsleistungen ggf. gegen zusätzliche Vergütung ausführen will. Zu prüfen ist, ob und inwieweit derartige Zusagen zum Vertragsgegenstand gemacht werden können.

2.3. Leistungsbeschreibung

Bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen ist zu entscheiden, ob die Kosten für Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zum Gegenstand der vertraglichen Leistungspflicht gemacht werden oder sie einer gesonderten Geltendmachung außerhalb der Vertragspreise vorbehalten bleiben. Für die letztere Variante hat sich etwa das Bauministerium entschieden und das Vergabehandbuch um das Formular Nr. 217 angepasst. Dabei wird aber die nachträgliche Geltendmachung im Sinne einer Kostenerstattung auf nachgewiesene Hygiene-

maßnahmen und hygieneunterstützende Maßnahmen eingeschränkt, die sich im marktüblichen Rahmen halten. Terminfolgen und sonstige Regelungen sind nicht enthalten. Für die privaten Beauftragungen dürfte eher eine klare Regelung im Leistungsbeschreibung zu bevorzugen sein, wonach der Auftragnehmer die aufgrund der COVID-19-Pandemie zu treffenden Maßnahmen für das eigene Personal auf eigene Kosten zu übernehmen hat. Ggf. könnten hier Eventualpositionen zur Anwendung gelangen.

2.4. Nachunternehmerinsatz

Bedeutung kommt auch der Benennung von Nachunternehmern zu. Vielfach weisen Auftragnehmer darauf hin, dass sie wegen eines Ausfalls eines Nachunternehmers aufgrund von Grenzkontrollen oder fehlender Visa-Erteilung nicht rechtzeitig für Personalressourcen sorgen können. Ein solcher Ansatz ist naturgemäß nur durchgreifend, wenn von Anfang an ein entsprechender Nachunternehmer vorgesehen war und dem Auftragnehmer ein entsprechender Beweis gelingt. Zweckmäßigerweise legen deshalb die Parteien von vornherein fest, mit welchen Nachunternehmern der Auftragnehmer arbeiten will. Dabei können sie auch prüfen, ob die Strategie der Nachunternehmerbeschaffung dem COVID-19-Risikopotenzial entspricht. So dürfte eine Regelung, dass Nachunternehmer nicht aus vom RKI so benannten Risikogebieten stammen dürfen, wirksam sein.

2.5. IT-Ausstattung

Die Projektbeteiligten, angefangen von Projektmanagern über Planungsbeteiligte und Baubeteiligte sollten bereits vor Beauftragung nachweisen, dass sie über die technische Ausstattung verfügen, erforderliche Steuerungs-, Planungs- und arbeitsvorbereitende Tätigkeiten, insbesondere einschließlich der Besprechungswesen, mittels digitaler Tools

erbringen zu können. Die Erledigung des Besprechungswesens per Webkonferenzen muss geklärt sein. Die Planungsbeteiligten müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter auch im Homeoffice eine Vollausrüstung aufweisen, um in der Pandemie ungestört arbeiten zu können.

2.6. Bauleitung und SiGeKo-Organisation

Insbesondere bei größeren oder komplexeren Projekten spielt die auftraggeberseitige Bauablauforganisation eine wesentliche Rolle. In diesem Kontext ist darauf zu achten, dass die Sicherheits- und Gesundheitskoordination Regelungen für COVID-konforme Bauabläufe beinhaltet. Kritische Punkte sind hier stets Eingangskontrollen, Aufzugskapazitäten für das Personal und der Umfang des Ressourceneinsatzes in den einzelnen Arbeitsbereichen. Hier muss sichergestellt sein, dass Abstandsvorschriften eingehalten werden. Insbesondere ist auf eine genaue Abgrenzung zwischen den Arbeitsschutzmaßnahmen der Auftragnehmer und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorsorge des Auftraggebers zu achten. Wesentliche auftragnehmerseitige Pflichten sind in den jeweils geltenden SARS-CoV2-Arbeitsschutzregeln (zuletzt veröffentlicht in GMBI 2020, S. 484-495) enthalten. Hiernach hat der Auftragnehmer insbesondere dafür zu sorgen, dass die Kumulierung von Personal an einzelnen Orten, etwa zum Arbeitsbeginn, vermieden wird und Arbeitnehmer nur unter Einhaltung der Abstandsregelungen zur Baustelle gefahren werden. Der Auftraggeber muss im Gegenzug prüfen, ob die Baustellenorganisation, insbesondere die kritischen Aufzugskapazitäten und sonstigen bauleitenden Rahmenbedingungen, auch unter Berücksichtigung von Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen, geeignet sind, die ungestörte Bautätigkeit zuzulassen. Die intensive Befassung mit einer auf die Projektziele, insbesondere angestrebte Kapazitäten und Terminziele, ausgerichteten Bauleitung ist eine zentrale

Aufgabe der Auftraggeber. Das Thema Bauleistungsrecht gewinnt somit in COVID-Zeiten zusätzliche vertragliche Relevanz und sollte dementsprechend schon bei Vertragsschluss ausformuliert und zum Gegenstand der Vertragslösung gemacht werden.

2.7. Nähere Ausgestaltung der Vorschriften für Änderungen und Behinderungen

Um die Handlungsoptionen für einen Auftraggeber im Umgang mit pandemischen Auswirkungen auf die Bauabläufe sachangemessen auszurichten, kann es sich empfehlen, die allgemeinen gesetzlichen und vertragsrechtlichen Vorschriften für den Fall des Auftretens von COVID-Fällen auf der Baustelle in Bezug auf das Änderungsmanagement zu konkretisieren. Das gilt insbesondere im Hinblick auf sicherzustellen Transparenz, vollständige Information in Bezug auf etwaige pandemische Behinderungssachverhalte, Ausformulierung der Schwellen für ein so genanntes unabwendbares Ereignis (Behinderungsgrund) und Festlegung der Auswirkungen (Dauer). Gleichfalls kann eine differenzierte Kostentragung vertraglich ausgestaltet werden. Angesichts der in der Regel maßgeblichen AGB-Kontrolle ist bei derartigen Regelungen Zurückhaltung zu üben.

2.8. Flexibilisierung von Vertragsterminen

Insbesondere bei der Einzel- und/oder Paketvergabe kann es zweckmäßig sein, spezielle Regelungen zur Terminflexibilisierung, für Fälle von störungsbedingten Verzögerungen oder Projektunterbrechungen zu formulieren. Hier können Regelungen zu einem flexiblen Beginn-Termin, abhängig von einem Leistungs-

abruf oder so genannten „Zeitfensterregelungen“ zur Anwendung kommen. Des Weiteren können vorab definierte finanzielle Kompensationen für die Zurückstellung von Leistungen vereinbart werden. Dabei ist ggf. auch an eine Anpassung des § 6 Abs. 7 VOB/B zu denken, der für beide Parteien relativ zeitnah ein Lösungsrecht wegen eingetretenen Behinderungen vorsieht. Auch Konkretisierungen der Grundsätze einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB für Fälle gravierender Ablaufstörungen aufgrund der COVID-Pandemie können sinnvoll sein.

2.9. Konkretisierung von Kündigungsgründen aus wichtigem Grund

Zu guter Letzt kann es sachgerecht sein, wichtige Kündigungsgründe auszuformulieren, etwa für die Fälle, in denen ein Auftraggeber aufgrund der finanziellen Folgen der Pandemie für seine Geschäftsprozesse ein Projekt abbrechen muss. Die Schwelle des wichtigen Grundes in § 648a BGB ist durch die Rechtsprechung bislang noch nicht hinreichend deutlich herausgearbeitet worden. Insbesondere bei Vorliegen objektiver Einflüsse fehlen einschlägige Entscheidungen. Dementsprechend muss hier die Vertragsgestaltung vorhandene Lücken füllen.

3 Schlussbemerkung

Projektrealisierungen in Corona-Zeiten stellen neue Anforderungen an die Beteiligten von Bauprojekten. Das Bauvertragsrecht eröffnet ein großes Repertoire von Möglichkeiten, auf die neuen Randbedingungen zu reagieren, um Projektabläufe berechenbar zu machen.

Impressum

Alle Texte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Obgleich diese Information sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Sie soll einen ersten Überblick der angesprochenen Themen geben und stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar. Sie ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung.

Wenn Sie unsere Praxisinfo Projektmanagement nicht mehr erhalten möchten, können Sie diese unter new.sletter@kapellmann.de abbestellen. Unsere aktuelle Datenschutzerklärung finden Sie unter www.kapellmann.de/footer-menu/datenschutz.
© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, September 2020.

Berlin · Brüssel · Düsseldorf · Frankfurt/Main · Hamburg · Mönchengladbach · München

Ihre Ansprechpartner des Kompetenzteams Projektmanagement bei Kapellmann



Prof. Dr. Klaus Eschenbruch
Leiter des Kompetenzteams
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Düsseldorf
Telefon: +49 211 600500-402
klaus.eschenbruch@kapellmann.de



Dr. Robert Elixmann
Stellvertretender Leiter des Kompetenzteams
Düsseldorf
Telefon: +49 211 600500-436
robert.elixmann@kapellmann.de



Prof. Dr. Markus Planker
Frankfurt
Telefon: +49 69 719133-42
markus.planker@kapellmann.de



Prof. Dr. Ralf Steding
Düsseldorf
Telefon: +49 211 600500-406
ralf.steding@kapellmann.de



Dr. Hendrik Röwekamp
Fachanwalt für Vergaberecht
Düsseldorf
Telefon: +49 211 600500-415
hendrik.roewekamp@kapellmann.de



Dr. Malte Schulz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Mönchengladbach
Telefon: +49 2161 811-631
malte.schulz@kapellmann.de



Anne Baureis
Fachwältin für Bau- und Architektenrecht
Hamburg
Telefon: +49 40 3009160-0
anne.baureis@kapellmann.de



Dr. Sven Marco Hartwig
Mönchengladbach
Telefon: +49 2161 811-627
sven.hartwig@kapellmann.de

Kanzleiprofil

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB ist eine der führenden deutschen Kanzleien, hoch spezialisiert im Bau- und Immobilienrecht. Darüber hinaus beraten wir in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Von 6 deutschen Standorten sowie unserem EU-Büro in Brüssel aus betreuen wir große und mittelständische Unternehmen aller Branchen sowie den öffentlichen Sektor.

Seit ihrer Gründung 1974 ist unsere Sozietät organisch auf über 150 Anwältinnen und Anwälte gewachsen. Trotz unserer Größe verstehen wir uns als mittelständische Sozietät, die viel Wert auf die persönliche Betreuung ihrer Mandanten durch feste Ansprechpartner legt.

Beratungsfelder

Baurecht und Anlagenbau
Immobilienrecht
Vergaberecht
Gesellschaftsrecht/Unternehmenskauf
Kartell- und EU-Recht
Wirtschaftsstrafrecht
Arbeitsrecht
Öffentliches Recht
Handels- und Vertriebsrecht
Geistiges Eigentum, Wettbewerbsrecht
und Datenschutz
Bank- und Finanzierungsrecht
Versicherungsrecht
Steuerrecht